



anzufordern, so wird das Urteil des Gerichts rechtskräftig. Ist in einer Sache ein Gutachten angefordert worden, verleiht der Generalsekretär entweder dem Gutachten des Gerichtshofs Wirksamkeit, oder er ersucht das Gericht, eigens zusammenzutreten, um sein ursprüngliches Urteil zu bestätigen oder ein neues Urteil im Einklang mit dem Gutachten des Gerichtshofs zu erlassen. Wird das Gericht nicht ersucht, eigens zusammenzutreten, so bestätigt es auf seiner nächsten Tagung sein Urteil oder bringt es mit dem Gutachten des Gerichtshofs in Einklang.